



European Commission
Directorate-General for Competition – Unit C4
State Aid Registry
1049 Bruxelles /Brussel
Belgique /België

Datum
17.01.2022

Stellungnahme des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Rahmen der Konsultation neuer EU-Breitbandleitlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf der überarbeiteten Europäischen Leitlinien zum geförderten Breitbandausbau Stellung nehmen zu können. Der Freistaat Bayern hat mit seinen eigenen von der Europäischen Kommission genehmigten Förderrichtlinien - Bayerische Breitbandrichtlinie (SA.50847), Pilotförderung Gigabit (SA.48418) und Bayerische Gigabitrichtlinie (SA.54668) – seit 2014 umfassende Erfahrungen im geförderten Ausbau sammeln können. Für die gute bisherige Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken. Wir begrüßen die Überarbeitung der Breitbandleitlinien von 2013 und stellen im Folgenden unsere Anregungen dar:

- **Auf die Regelungen der Randnummern 148-149 im aktuellen Entwurf sollte verzichtet werden.**

Gefördert errichtete Infrastruktur sollte vielmehr umfassend und ohne zeitlichen Verzug für den weiteren eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau, sowohl für alle Zugangsnachfrager, als auch für das geförderte Telekommunikationsunternehmen, verwendbar sein. Zeitliche oder örtliche

Einschränkungen bei der Verwendung geförderter errichteter Infrastrukturen verhindern Synergien und würden darüber hinaus unnötige bürokratische Vorgaben durch die Fördergeber erforderlich machen. Bei den bislang rund 2.300 vollständig umgesetzten bayerischen Breitbandförderprojekten liegen dem Freistaat Bayern keine Beschwerden von Netzbetreibern vor, die im unmittelbaren Umfeld geförderter ausgebauter Bereiche tätig sind.

- Gemäß Randnummer 156 im aktuellen Entwurf neuer Breitbandleitlinien soll der Rückforderungs-Mechanismus (claw-back mechanism) zukünftig schon bei Projekten ab einer Beihilfesumme von 5 Mio. Euro greifen. Wir schlagen die Belassung des bisherigen Schwellwertes von 10 Mio. Euro vor.

Insbesondere bei kleineren Projekten (hierzu zählen nach unserer Auffassung aufgrund der aktuellen Preisentwicklung auch Projekte zwischen 5 und 10 Mio. Euro), ist eine Überförderung nicht wahrscheinlich. Eine Absenkung des bisherigen Schwellwertes von 10 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro würde eine Nachkalkulation bei einer weitaus größeren Anzahl an Förderprojekten (Erfahrungsgemäß bereits für Projekte ab ca. 800 Adressen) nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von 7 Jahren zur Folge haben, was im Ergebnis zusätzliche Bürokratie und einen immensen Arbeitsaufwand für die Förderstellen bedeuten würde. Dieser Aufwand stünde unseres Erachtens zu den wohl nur geringen Rückforderungsbeträgen, die sich bei Projekten mit lediglich ca. 800 Adressen ergeben könnten, in keinem angemessenen Verhältnis. Nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sind die ex ante Kalkulationen der Wirtschaftlichkeitslücken im Wirtschaftlichkeitslückenmodell bzw. des Nachfragepotentials in Betreibermodellen durch die Netzbetreiber – schon aufgrund der durchzuführenden transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren – realistisch. Die Frage nach Rückforderung von unvorhergesehenen Mehreinnahmen dürfte sich daher aus unserer Sicht nicht stellen.

- Bei der Definition von ‚homes passed‘ gemäß Annex RdNr 10 sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass bei Vorhandensein einer Glasfaserleitung in der Straße und dem Fehlen des bloßen Hausstichs auf Privatgrund eine Versorgung mit FTTB grundsätzlich gegeben (und eine Förderfähigkeit damit ausgeschlossen) ist, unabhängig von den Kosten des Hausstichs auf Privatgrund und der benötigten Realisierungszeit.
- Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geht davon aus, dass die von der Europäischen Kommission genehmigte Bayerische Gigabitrichtlinie (SA.54668) im Hinblick auf die neuen Leitlinien keiner Anpassung bedarf. Ausweislich des Wortlauts der Schlussbestimmungen des aktuellen Entwurfs der neuen Breitbandleitlinien müssen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls ihre bestehenden Beihilferegulungen ändern, um sie innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien im Amtsblatt der Europäischen Union mit den Bestimmungen **„des Abschnitts 7.1 dieser Leitlinien in Einklang zu bringen“**. Die Transparenzvorgaben des Abschnitts 7.1 des vorliegenden Entwurfs der Leitlinien werden in der Umsetzung der BayGibitR bereits heute schon berücksichtigt, so dass sich insgesamt für den Freistaat Bayern kein Anpassungsbedarf in Bezug auf die Bayerische Gigabitrichtlinie ergibt.

Für Rückfragen zu unseren Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen